

1. Allgemeines

Diese Lieferbestimmungen gelten für alle Mengenkontrakte, welche als solche von der Samuel Werder AG, Werdstrasse 2, 5106 Veltheim Schweiz (im weiteren Text: LIEFERANT), offeriert wurden. Sie gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen vom LIEFERANTEN. Die ergänzenden Lieferbestimmungen gelten für alle offerierten Posten, welche als Mengenkontrakt vom Kunden bestellt werden.

2. Definitionen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

- «Erzeugnisse» sind die durch den LIEFERANTEN, im Auftrag des BESTELLERS, beschafften, erstellten, geprüften und/oder zur Lieferung an den BESTELLER vorgesehenen Produkte, Baugruppen, Komponenten, Serviceleistungen und dergleichen.
- «Einzelbestellung» ist eine Bestellung von Vertragserzeugnissen, die sich nicht auf einen Mengenkontrakt bezieht.
- «Mengenkontrakt» ist eine Rahmenbestellung von Erzeugnissen über eine bestimmte Menge und eine bestimmte Laufzeit. Der Mindestwert eines Mengenkontraktes muss CHF 3000.- übersteigen.
- «Mengenkontrakt-Bestellung» ist eine Bestellung eines Mengenkontraktes auf Basis einer gültigen Offerte.
- «Abrufbestellung» ist eine Bestellung von Erzeugnissen, die sich auf einen Mengenkontrakt bezieht. Der Mindestwert einer Abrufbestellung muss CHF 500.- übersteigen. Maximal dürfen pro Mengenkontrakt 12 Abrufbestellungen gemacht werden.
- «Laufzeitende» ist das Datum, an dem der Mengenkontrakt ausläuft.
- «Mengenkontrakt-Laufzeit» ist die vereinbarte Zeitperiode für den Bezug der Vertragserzeugnisse in Form von Abrufbestellungen. Falls in der Offerte nichts anderes definiert ist, gilt ein Jahr als Mengenkontrakt-Laufzeit.
- «Laufzeitverlängerungszeit» ist die Zeit um welche die Mengenkontrakt-Laufzeit einmalig verlängert werden kann. Falls in der Offerte nichts anderes definiert ist, gelten 6 Monate als Laufzeitverlängerungszeit.
- «Mengenkontrakt-Referenznummer» ist die eindeutige Nummer, welche bei der Bestellung eines Mengenkontraktes generiert wird.
- «Restmenge» ist die Menge an Erzeugnissen des Mengenkontraktes welche zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht abgerufen worden ist.
- «Restmengenlieferung» ist die Lieferung nach Laufzeitende, welche alle Erzeugnisse des Mengenkontraktes beinhaltet, die bis zum Laufzeitende noch nicht abgerufen wurden.

- «Mengenkontrakt-Vorlaufzeit» ist die Periode zwischen der Bestellung des Mengenkontraktes beim LIEFERANTEN bis zur Lieferbereitschaft eines ersten Abrufs der Erzeugnisse.
- «Abruf-Lieferzeit» ist die Zeitdauer zwischen der Platzierung einer Abrufbestellung beim LIEFERANTEN und der Auslieferung der Erzeugnisse.

3. Bestellvorgang

Der BESTELLER platziert eine Mengenkontrakt-Bestellung in Bezug auf eine Offerte vom LIEFERANTEN. Eine Mengenkontrakt-Bestellung ist nur mit Verweis auf eine gültige Offerte vom LIEFERANTEN möglich. Die Mengenkontrakt-Parameter dürfen in der Bestellung nicht verändert werden. Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, Bestellungen mit Bezug auf eine ungültige Offerte oder mit abweichenden Mengenkontrakt-Parametern zurückzuweisen. Im Zweifelsfall gelten immer die Mengenkontrakt-Parameter der Offerte des LIEFERANTEN.

Wurde eine Mengenkontrakt-Bestellung vom LIEFERANTEN akzeptiert, wird dem BESTELLER eine Bestätigung mit Mengenkontrakt-Referenznummer und Laufzeitende schriftlich (auch elektronisch möglich) zugesandt. Das Laufzeitende entspricht immer dem Mengenkontrakt-Bestelldatum plus Mengenkontrakt-Vorlaufzeit plus Mengenkontrakt-Laufzeit.

Die Abrufbestellungen zu den Mengenkontrakten erfolgen schriftlich (auch elektronisch möglich) und müssen die Mengenkontrakt-Referenznummer des Mengenkontrakts enthalten.

Der LIEFERANT sendet dem BESTELLER eine schriftliche (auch elektronisch möglich) Auftragsbestätigung für den Abruf. Für den Abruf gelten die gleichen Zahlungsbedingungen wie für Einzelbestellungen gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN. Der Zahlungsbetrag wird gemäss Menge des Abrufs und Erzeugnispreis anhand der Offerte berechnet und in Rechnung gestellt. Initialkosten wie Einrichtungskosten, Programmkosten, Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge etc. werden beim ersten Abruf in Rechnung gestellt.

4. Stornierung, Abnahmeverpflichtung und Vergütungen durch den BESTELLER

Mit einer Mengenkontrakt-Bestellung verpflichtet sich der BESTELLER, die Erzeugnisse in der bestellten Menge innerhalb der Mengenkontrakt-Laufzeit abzunehmen.

4.1. Stornierungen von Mengenkontrakten und Vergütung durch den BESTELLER

Stellt der BESTELLER fest, dass die in Form von Mengenkontrakten beim LIEFERANTEN platzierten Mengen von Erzeugnissen nicht mehr in der geplanten Weise benötigt werden, kann er den Mengenkontrakt stornieren. Dabei wird eine Vergütung durch den BESTELLER an den LIEFERANTEN fällig.

Die Vergütung wird vom LIEFERANTEN anhand der aufgelaufenen Kosten für die Erfüllung des Mengenkontraktes berechnet und kann sowohl Material- und Produktionskosten als auch Entwicklungs-, Programm-, Vorrichtungs- und Werkzeugkosten beinhalten. Auch der entgangene Gewinn kann in Rechnung gestellt werden. Die Vergütung kann den Restbetrag der noch nicht gelieferten Erzeugnisse des Mengenkontraktes (Restmenge) nicht überschreiten. Die vom LIEFERANTEN berechneten Kosten können vom BESTELLER nicht angefochten werden.

Die Stornierung ist erst dann rechtskräftig, wenn die Bezahlung der Vergütung durch den BESTELLER vollzogen worden ist. Sowohl Stornierungsantrag durch den BESTELLER als auch dessen Bestätigung müssen schriftlich (auch elektronisch möglich) zugesandt werden. Stornierungen müssen vor Laufzeitende angefragt werden.

4.2. Verlängerung der Mengenkontrakt-Laufzeit

Einmalig ist eine Verlängerung der Mengenkontrakt-Laufzeit durch den BESTELLER um die definierte Laufzeitverlängerungszeit möglich. Falls in der Offerte nichts definiert ist, gilt ein halbes Jahr als Laufzeitverlängerungszeit. Die zusätzlichen Lagerkosten und Kapitalzinsen können verrechnet werden.

Weitere Verlängerungen der Mengenkontrakt-Laufzeit sind nur im gegenseitigen Einvernehmen des BESTELLERS und des LIEFERANTEN möglich.

Verlängerungsantrag durch den BESTELLER als auch dessen Bestätigung müssen schriftlich (auch elektronisch möglich) erfolgen. Mengenkontrakt-Laufzeit-Verlängerungen müssen vor Laufzeitende angefragt werden.

In der Laufzeitverlängerungszeit sollen LIEFERANT und BESTELLER eine Vertragsanpassung unter der Berücksichtigung beidseitiger Interessen und vertraglicher Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung in Bezug auf die Restmenge aushandeln. Erfolgt während der Laufzeitverlängerungszeit zwischen BESTELLER und LIEFERANTEN keine ausservertragliche Einigung in Bezug auf die Restmenge, gelten die Mengenkontrakt-Laufzeit Ablaufbestimmungen aus dem nachfolgenden Kapitel 4.3.

4.3. Ablauf der Mengenkontrakt-Laufzeit

Der LIEFERANT macht den BESTELLER schriftlich (auch elektronisch) auf das Mengenkontrakt-Laufzeitende aufmerksam. Erfolgt daraufhin vom BESTELLER innerhalb 10 Arbeitstage keine Antwort, werden die restlichen Erzeugnisse des Mengenkontrakts als Restmengenlieferung vom LIEFERANTEN an den BESTELLER ausgeliefert. Die Auslieferung der restlichen Erzeugnisse erfolgt in diesem Fall auch dann, wenn vom BESTELLER keine Abrufbestellung für die Restmenge der Erzeugnisse eingetroffen ist. Für die Restmengenlieferung gelten die üblichen Zahlungsbedingungen entsprechend Offerte und allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN.

5. Lieferzeiten

Die Mengenkontrakt-Vorlaufzeiten und Mengenkontrakt-Laufzeiten, bei neu aufgelegten Mengenkontrakten, sind in den jeweiligen Bezugs-Auftragsbestätigungen des LIEFERANTEN definiert. Falls die Mengenkontrakt-Vorlaufzeit vom LIEFERANTEN nicht eingehalten werden kann, wird die Mengenkontrakt-Laufzeit um die entsprechende Verzögerung verlängert. Falls während der Mengenkontrakt-Vorlaufzeit vom BESTELLER kein Abruf getätigt wird, gilt die festgelegte Mengenkontrakt-Laufzeit von 12 Monaten. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN.

6. Verbindlichkeit des Vertrages

- 6.1. Falls einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Das gilt auch für die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen im Vertrag zwischen LIEFERANT und BESTELLER.
- 6.2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich gültige und wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1. Gerichtsstand für den BESTELLER und den LIEFERANTEN ist der Sitz des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, den BESTELLER an dessen Sitz zu belangen.
- 7.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.